

Bekanntmachung über die Auslegung eines Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 07.07.2026 die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Eichat“ im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Ausarbeitung der Planentwürfe hat der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München vorgenommen. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung und beiliegende Begründung in der Fassung vom 07.07.2026).
Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

Der Planentwurf inkl. Begründung in der Fassung vom 07.07.2026 liegt in der Zeit vom 03.08.2026 bis 11.09.2026 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo., Di., Do. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

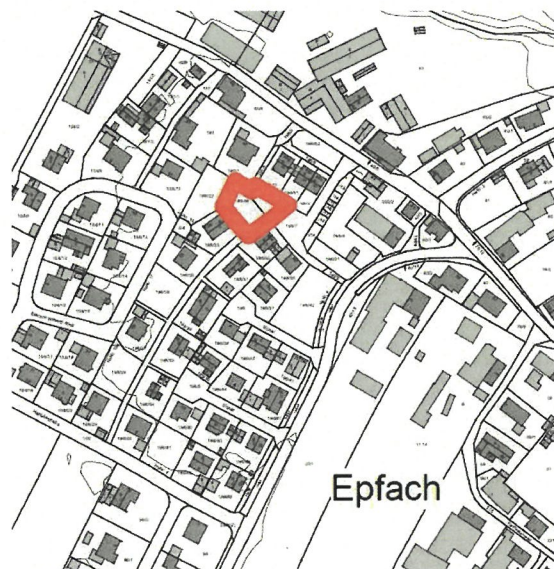
Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen:

<https://www.denklingen.de/buergerservice/bauen-wohnen/in-aufstellung-befindliche-bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Gegenstand und Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Eichat“:

Der Änderungsbereich wird im nachfolgenden dargestellt:





Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Denklinger Ortsteils Epfach. Es erstreckt sich auf die Fl.-Nr. 196/20 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 196/49, beide Gemarkung Epfach, und umfasst eine Fläche von rund 666 m².

Im Ortsteil Epfach besteht Nachfrage nach Baugrundstücken, die derzeit nicht befriedigt werden kann, da die im Ortsteil vorhandenen Baugrundstücke nicht verfügbar sind. Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck für die beiden kommunalen Flurstücke 196/49 und 196/20 im Ortsteil Epfach, welche derzeit im Bebauungsplan Eichat als Quartiersplatz festgesetzt sind weitere Wohnbebauung zu ermöglichen.

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die erste Änderung des Bebauungsplans „Eichat“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Eichat“ nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Andreas Brannegger
Erster Bürgermeister



Unterschrift u. Dienstbezeichnung